

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2024**Ausgegeben am xx. xxxx 2024**

xx. Gesetz:**Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG); Änderung**

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 11b. wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 11c. Schulungszuschlag“

b) Der Eintrag zu § 12a. lautet:

„Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 stammenden Vermögens“

2. In § 10 Abs. 6 Z 2 wird der Begriff „Schmerzensgeld“ durch den Begriff „Schmerzensgeld“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 10 bis 13 werden angefügt:

„10. Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden,

11. Förderungen, die nicht seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,

12. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie von volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben,

13. folgende sozialversicherungsrechtliche Leistungen:

a. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen (§ 105 ASVG und § 46 B-KUVG) und Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG);

b. Versehrteingelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG);

c. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), und Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).“

4. Nach § 11b wird folgender § 11c samt Überschrift eingefügt:

„Schulungszuschlag

§ 11c. (1) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren, eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG haben, gebührt ab Beginn der Maßnahme zum Mindeststandard ein monatlicher Zuschlag (Schulungszuschlag) in Höhe

1. von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,
2. des zweifachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.

(2) Wird eine Maßnahme während aufrechter Dauer verlängert und gebührt durch die neue Gesamtdauer der höhere Schulungszuschlag, so besteht der erhöhte Anspruch ab dem der Bestätigung der Verlängerung folgenden Monat.

(3) Wird eine Maßnahme vorzeitig abgebrochen, so ist die Auszahlung des Schulungszuschlags einzustellen. Für die Monate, in denen aktiv an der Maßnahme teilgenommen wurde, ist der Schulungszuschlag nicht zurückzufordern.

(4) Der Schulungszuschlag erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge des Schulungszuschlages nach Abs. 1 können auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht werden.“

5. § 12a samt Überschrift lautet:

„Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 stammenden Vermögens

§ 12a. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gemäß § 10 Abs. 6 Z 1, aus Schmerzensgeld, aus Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 oder aus sozialversicherungsrechtlichen Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 Z 13 lit. a bis c stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind. Die Abgrenzung kann etwa durch einen Nachweis erfolgen, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 lit. a bis c stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde. §§ 24 und 24a finden keine Anwendung.“

6. In § 28 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. Anmeldung einer Hilfe empfangenden Person ohne Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG zu einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Beginn und Ende der Maßnahme, Verlängerung einer Maßnahme, Höhe und erfolgte Auszahlung des Schulungszuschlages, sowie Abbruch der Maßnahme durch die Hilfe empfangende Person.“

7. In § 29 Abs. 2 Einleitungssatz wird das Wort „Wohnkosten“ durch das Wort „Wohnkosten“ ersetzt.

8. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Bestehen Zweifel, ob die Partei sich tatsächlich an der der Behörde gegenüber angegebenen Wohnadresse aufhält, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern der Behörde auf Ersuchen alle bei ihnen vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln.“

9. Nach § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist die Partei Mieterin oder Mieter einer der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ gehörenden oder von dieser verwalteten Wohnung, so ist die Behörde zum Zwecke der Überprüfung oder Ergänzung der Angaben der Partei berechtigt, die in Abs. 2 angeführten Daten und Informationen bei der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ automationsunterstützt abzufragen.“

10. In § 29 Abs. 7 Einleitungssatz wird das Wort „Anspruchsvoraussetzungen“ durch das Wort „Anspruchsvoraussetzungen“ ersetzt.

11. In § 40 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Auforderung“ durch das Wort „Aufforderung“ ersetzt.

12. § 42 Z 1 bis 11 lauten:

„1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2024;

2. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023;

3. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024;

4. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2024;

5. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2024;

6. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024;

7. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024;

8. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2024;

9. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz- Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 55/2024;

10. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2024;

11. Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024.“

13. § 42 Z 20 lautet:

„20. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;“

14. Nach § 42 Z 20 werden folgende Z 21 und Z 22 angefügt:

„21. Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;

22. Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024.“

15. Nach § 44 Abs. 22 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 10 Abs. 6 Z 10, § 11c samt Überschrift, sowie § 28 Abs. 6 Z 7 und 8 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten rückwirkend mit 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 10 Abs. 6 Z 2, 9 und 11 bis 13, § 12a samt Überschrift, § 29 Abs. 2, 2a und 7, § 40 Abs. 2, sowie § 42 Z 1 bis 11 und Z 20 bis 22 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) BGBl. I Nr. 20/2024, im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, umgesetzt, und ein Schulungszuschlag für Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung eingeführt, die über keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verfügen, eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen und Schulungen des Arbeitsmarktservice (AMS) absolvieren. Zur reibungslosen Abwicklung wird gesetzlich festgelegt, welche Daten das AMS dem Land Wien hierfür zu Verfügung zu stellen hat.

Darüber hinaus werden Schulungszuschläge für Hilfe empfangende Personen, die auch Arbeitslosengeld beziehen, ausdrücklich ebenfalls für anrechnungsfrei erklärt. Selbiges wird auch für Förderungen, die nicht seitens des AMS während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden, normiert, um einen positiven Anreiz auf erwerbsfähige Hilfe suchende oder empfangende Personen zu bewirken, Ausbildungen/Umschulungen zu absolvieren und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Ebenso wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe der Novelle zum SH-GG, BGBl. I Nr. 109/2024, im WMG umgesetzt und werden bestimmte sozialversicherungsrechtliche Leistungen (dazu zählen z.B. Versehrtenrenten nach ASVG und B-KUVG), für anrechnungsfrei erklärt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass diese Leistungen nicht zum verwertbaren Vermögen einer Hilfe suchenden oder empfangenden Person zählen.

Bei Zweifeln, ob sich Antragsteller*innen und Bezieher*innen auch tatsächlich an der angegebenen Wohnadresse aufhalten, wird die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall allfällige bei den Vermieter*innen vorliegende Informationen zum Aufenthalt der*des Betroffenen von den Vermieter*innen auf Ersuchen der Behörde an diese zu übermitteln sind.

Um die Überprüfung der Angaben von Antragsteller*innen und Bezieher*innen zu ihren Wohnkosten sowie, falls notwendig, die Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts der Betroffenen zu beschleunigen, erfolgt eine Überarbeitung der bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmung betreffend Antragsteller*innen und Bezieher*innen, die in von „Wiener Wohnen“ verwalteten oder „Wiener Wohnen“ gehörenden Wohnungen wohnen. Zweck der neu formulierten Bestimmung ist es, die Grundlage für eine datenschutzkonforme automationsunterstützte Schnittstelle zwischen „Wiener Wohnen“ und der Behörde zu schaffen.

Weiters enthält die vorliegende Novelle sprachliche Klarstellungen, die zu keinen inhaltlichen Änderungen der jeweiligen Bestimmungen führen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Bis 31.12.2023 (Kursbeginn) gewährte das AMS für AIVG-Beziehende und Nicht-AIVG-Beziehende während eines Kursbesuches einen Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG (der Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 wurde mit 1.1.2024 durch den Schulungszuschlag (SZU) ersetzt) und nur für AIVG-Beziehende ab einer Kursdauer von 120 Tagen einen zusätzlichen Bildungsbonus gemäß § 20 Abs. 7 AIVG (§ 20 Abs. 7 AIVG ist mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten). Der Bildungsbonus betrug 4 Euro pro Tag. Zusatzbetrag und Bildungsbonus wurden als Einkommen in der Wiener Mindestsicherung angerechnet. In den Berechnungen wurde vom einfachen SZU (2,49 Euro) und dem Bildungsbonus (4 Euro) ausgegangen, um die Auswirkungen der Nichtanrechnung zu berechnen.

Mit 1.1.2024 (Kursbeginn) ersetzte beim AMS ein nach Dauer des Kurses gestaffelter SZU sowohl den Zusatzbetrag als auch den Bildungsbonus. Für Kursmaßnahmen unter 120 Tagen sind 2,49 Euro pro Tag (einfacher SZU), für Kursmaßnahmen zwischen 120 und unter 365 Tagen 7,47 Euro pro Tag (dreifacher SZU) und für Kursmaßnahmen mit mindestens 365 Tagen 12,45 Euro pro Tag (fünffacher SZU) vorgesehen. Das AMS zahlt den ein-, drei- und fünffachen SZU für alle AIVG-Beziehenden sowie den einfachen SZU auch für alle Nicht-AIVG-Beziehenden aus. Die Länder stellen den vom AMS ausgezahlten SZU anrechnungsfrei.

Die Höchstsätze in der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erhöhen sich für Nicht AIVG-Beziehende bei einer Kursdauer zwischen 120 und unter 365 Tagen um 149,40 Euro pro Monat (4,98 Euro pro Tag * 30) bzw. bei einer Kursdauer mit mindestens 365 Tagen um 298,80 Euro pro Monat (9,96 Euro pro Tag * 30).

Das kommt der Auszahlung eines zwei- bzw. vierfachen SZU für Nicht-AIVG-Beziehende durch die Länder gleich. Ein Schulungszuschlag wurde bis dato nicht durch die Länder gewährt.

Sowohl die Nichtanrechnung (16,7 Millionen Euro) als auch die Erhöhung der Höchstwerte (9,4 Millionen Euro) führen zu erheblichen Mehrkosten für das Land Wien von insgesamt rund 26,1 Millionen Euro pro Jahr (ohne Valorisierung).

Mehrkosten durch Nichtanrechnung SZU-Auszahlung durch AMS	Anzahl	durchschn. Kursverweildauer in Tagen	SZU inkl. Bildungsbonus tgl.	Zwischensumme	Summe
einfacher SZU für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen unter 120 Tagen)	13.951	76	2,49	€ 2.640.011,54	
einfacher SZU inkl. bisheriger Bildungsbonus für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	6.923	156	6,49	€ 7.008.919,63	
einfacher SZU inkl. bisheriger Bildungsbonus für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	390	612	6,49	€ 1.549.033,20	€ 11.197.964,38
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen unter 120 Tagen)	9.300	76	2,49	€ 1.760.007,70	
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	8.615	156	2,49	€ 3.346.488,29	
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	260	612	2,49	€ 396.208,80	€ 5.502.704,78
Summe Nichtanrechnung SZU und Bildungsbonus					€ 16.700.669,16
Mehrkosten durch Anhebung der Höchstwerte in der WMS	Anzahl	durchschn. Kursverweildauer in Tagen auf ganze Monate gerundet	Anhebung Höchstwert tgl.	Zwischensumme	Summe
Anhebung der Höchstwerte um 149,40 Euro/Monat bzw. 4,98 Euro/Tag (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	8.615	180	4,98	€ 7.722.665,28	
Anhebung der Höchstwerte um 298,80 Euro/Monat bzw. 9,96 Euro/Tag (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	260	630	9,96	€ 1.631.448,00	
Summe Anhebung Höchstwerte					€ 9.354.128,22
Summe Mehrkosten					€ 26.054.797,38

Bei rückwirkender Einführung mit November 2024 belaufen sich die zusätzlichen Kosten für 2024 auf 4,3 Mio. Euro (zwei Zwölftel des errechneten Jahresbetrages). Diese werden allerdings erst 2025 budgetwirksam. Für 2025 ist somit mit über 30 Mio. Euro an Mehrkosten zu rechnen. Durch die jährliche Valorisierung des Schulungszuschlages (für 2025 voraussichtlich 4,6 %) können sich diese Kosten noch um rund 1,2 Mio. Euro (26 Mio. Euro * 4,6 %) auf rund 31,2 Mio. Euro erhöhen.

Die Einschätzungen beruhen auf Daten des AMS Wien zur Anzahl der Kurse und zu den durchschnittlichen Kursdauern aus dem Jahr 2023.

Berücksichtigt wurden auch 4.000 zusätzliche Plätze im vom AMS organisierten „Jugendcollege“, die ab September 2024 zur Verfügung stehen. Das Jugendcollege steht Personen unter 25 Jahren offen und ersetzt die bisher verpflichtend zu absolvierenden Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Aufgrund der von vornherein auf längere Zeit angelegten Dauer der Maßnahme „Jugendcollege“ haben die Teilnehmer*innen Anspruch auf einen höheren Schulungszuschlag als Teilnehmer*innen von ÖIF-Deutschkursen, weswegen auch diese Schätzungen mit einzubeziehen waren.

Die Entwicklung der Kosten hängt von der Entwicklung der Gesamtanzahl der im Auftrag des AMS angebotenen Maßnahmen, sowie der Entwicklung der Anzahl der Bezieher*innen von Leistungen der Wiener Mindestsicherung, die beim AMS vorgemerkt sind, ab.

Da der Schulungszuschlag, der durch die Länder ausgezahlt wird, pauschal pro Monat gewährt wird, wurde die durchschnittliche Verweildauer auf volle Monate aufgerundet.

Die Nichtanrechnung von anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für berufliche Nach- und Umschulungsmaßnahmen führt zu keinen weiteren Mehrkosten. Derartige Fälle hatten bisher nur eine geringe praktische Relevanz für die Wiener Mindestsicherung. Es wird daher von keinen nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung, sondern längerfristig – durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Nach- oder Umschulung – sogar von Einsparungen ausgegangen.

Aus Stichprobenauswertungen ist zu entnehmen, dass Schüler*innen bisher de facto kaum erwerbstätig sind (z.B. geringfügige Beschäftigung am Wochenende). Die künftige Nichtanrechnung des Erwerbseinkommens von Schüler*innen wird daher – auch bei einem gewünschten Anstieg der „Nebenerwerbstätigkeit“ - zu keinen nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung führen.

Eine Auswertung, wie viele Bezieher*innen der Mindestsicherung eine Versehrtenrente oder ähnliche Leistungen erhalten, ist nur erschwert möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich nur um eine ver-

gleichsweise geringe Anzahl von Personen handelt. Die Nichtanrechnung von Versehrtenrenten und vergleichbaren Leistungen verursacht aus diesem Grund keine nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung.

Alle weiteren Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine Mehrkosten.

Für den Bund ergeben sich unmittelbar keine Mehrkosten. Auf Art. 5 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird hingewiesen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Auswirkungen auf die Bezirke sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Etwaige Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich durch diese Novelle können noch nicht vollends abgeschätzt werden, es ist aber davon auszugehen, dass durch den positiven monetären Anreiz berufliche Schulungsmaßnahmen zu besuchen, positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich angenommen werden können.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese werden durch die Novelle nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im Falle eines Landesgesetzes, das die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsieht, die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) obliegt dem AMS die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes und handelt es sich beim AMS um ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der vorliegende Entwurf verpflichtet in § 28 Abs. 6 Z 8 WMG das AMS, dem Land Wien für die Auszahlung und Abwicklung des Schulungszuschlages notwendige Auskünfte zu erteilen.

Insoweit ein Gesetzesbeschluss der Zustimmung der Bundesregierung bedarf, ist er unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung die ausdrückliche Zustimmung mitgeteilt hat.

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO:

Es ist derzeit keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, da die Verarbeitung der Daten kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, wenn der Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr der in § 2 Abs. 3 DSFA-V genannten Kriterien erfüllt. Dies ist mit gegenständlicher Novelle nicht der Fall.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) BGBl. I Nr. 20/2024, im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, umgesetzt, und ein Schulungszuschlag für Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung eingeführt, die über keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verfügen, eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen und Schulungen des Arbeitsmarktservice (AMS) absolvieren. Zur reibungslosen Abwicklung wird gesetzlich festgelegt, welche Daten das AMS dem Land Wien hierfür zu Verfügung zu stellen hat.

Darüber hinaus werden Schulungszuschläge für Hilfe empfangende Personen, die auch Arbeitslosengeld beziehen, ausdrücklich ebenfalls für anrechnungsfrei erklärt. Selbiges wird auch für Förderungen, die nicht seitens des AMS während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden, normiert, um einen positiven Anreiz auf erwerbsfähige Hilfe suchende oder empfangende Personen zu bewirken, Ausbildungen/Umschulungen zu absolvieren und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Ebenso wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe der Novelle zum SH-GG, BGBl. I Nr. 109/2024, im WMG umgesetzt und werden bestimmte sozialversicherungsrechtliche Leistungen (dazu zählen z.B. Versehrtenrenten nach ASVG und B-KUVG), für anrechnungsfrei erklärt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass diese Leistungen nicht zum verwertbaren Vermögen einer Hilfe suchenden oder empfangenden Person zählen.

Bei Zweifeln, ob sich Antragsteller*innen und Bezieher*innen auch tatsächlich an der angegebenen Wohnadresse aufhalten, wird die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall allfällige bei den Vermieter*innen vorliegende Informationen zum Aufenthalt der*des Betroffenen von den Vermieter*innen auf Ersuchen der Behörde an diese zu übermitteln sind.

Um die Überprüfung der Angaben von Antragsteller*innen und Bezieher*innen zu ihren Wohnkosten sowie falls notwendig die Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts der Betroffenen zu beschleunigen, erfolgt eine Überarbeitung der bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmung betreffend Antragsteller*innen und Bezieher*innen, die in von „Wiener Wohnen“ verwalteten oder „Wiener Wohnen“ gehörenden Wohnungen wohnen. Zweck der neu formulierten Bestimmung ist es, die Grundlage für eine datenschutzkonforme automationsunterstützte Schnittstelle zwischen „Wiener Wohnen“ und der Behörde zu schaffen.

Weiters enthält die vorliegende Novelle sprachliche Klarstellungen, die zu keinen inhaltlichen Änderungen der jeweiligen Bestimmungen führen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bis 31.12.2023 (Kursbeginn) gewährte das AMS für AIVG-Beziehende und Nicht-AIVG-Beziehende während eines Kursbesuches einen Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG (der Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 wurde mit 1.1.2024 durch den Schulungszuschlag (SZU) ersetzt) und nur für AIVG-Beziehende ab einer Kursdauer von 120 Tagen einen zusätzlichen Bildungsbonus gemäß § 20 Abs. 7 AIVG (§ 20 Abs. 7 AIVG ist mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten). Der Bildungsbonus betrug 4 Euro pro Tag. Zusatzbetrag und Bildungsbonus wurden als Einkommen in der Wiener Mindestsicherung angerechnet. In den Berechnungen wurde vom einfachen SZU (2,49 Euro) und dem Bildungsbonus (4 Euro) ausgegangen, um die Auswirkungen der Nichtanrechnung zu berechnen.

Mit 1.1.2024 (Kursbeginn) ersetzte beim AMS ein nach Dauer des Kurses gestaffelter SZU sowohl den Zusatzbetrag als auch den Bildungsbonus. Für Kursmaßnahmen unter 120 Tagen sind 2,49 Euro pro Tag (einfacher SZU), für Kursmaßnahmen zwischen 120 und unter 365 Tagen 7,47 Euro pro Tag (dreifacher SZU) und für Kursmaßnahmen mit mindestens 365 Tagen 12,45 Euro pro Tag (fünffacher SZU) vorgesehen. Das AMS zahlt den ein-, drei- und fünffachen SZU für alle AIVG-Beziehenden sowie den einfachen SZU auch für alle Nicht-AIVG-Beziehenden aus. Die Länder stellen den vom AMS ausgezahlten SZU anrechnungsfrei.

Die Höchstsätze in der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erhöhen sich für Nicht AIVG-Beziehende bei einer Kursdauer zwischen 120 und unter 365 Tagen um 149,40 Euro pro Monat (4,98 Euro pro Tag * 30) bzw. bei einer Kursdauer mit mindestens 365 Tagen um 298,80 Euro pro Monat (9,96 Euro pro Tag *

30). Das kommt der Auszahlung eines zwei- bzw. vierfachen SZU für Nicht-AIVG-Beziehende durch die Länder gleich. Ein Schulungszuschlag wurde bis dato nicht durch die Länder gewährt.

Sowohl die Nichtanrechnung (16,7 Millionen Euro) als auch die Erhöhung der Höchstwerte (9,4 Millionen Euro) führen zu erheblichen Mehrkosten für das Land Wien von insgesamt rund 26,1 Millionen Euro pro Jahr (ohne Valorisierung).

Mehrkosten durch Nichtanrechnung SZU-Auszahlung durch AMS	Anzahl	durchschn. Kursverweildauer in Tagen	SZU inkl. Bildungsbonus tgl.	Zwischensumme	Summe
einfacher SZU für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen unter 120 Tagen)	13.951	76	2,49	€ 2.640.011,54	
einfacher SZU inkl. bisheriger Bildungsbonus für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	6.923	156	6,49	€ 7.008.919,63	
einfacher SZU inkl. bisheriger Bildungsbonus für AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	390	612	6,49	€ 1.549.033,20	€ 11.197.964,38
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen unter 120 Tagen)	9.300	76	2,49	€ 1.760.007,70	
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	8.615	156	2,49	€ 3.346.488,29	
einfacher SZU für Nicht-AIVG-Beziehende (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	260	612	2,49	€ 396.208,80	€ 5.502.704,78
Summe Nichtanrechnung SZU und Bildungsbonus					€ 16.700.669,16
Mehrkosten durch Anhebung der Höchstwerte in der WMS	Anzahl	durchschn. Kursverweildauer in Tagen auf ganze Monate gerundet	Anhebung Höchstwert tgl.	Zwischensumme	Summe
Anhebung der Höchstwerte um 149,40 Euro/Monat bzw. 4,98 Euro/Tag (Kursmaßnahmen zw. 120 und 365 Tagen)	8.615	180	4,98	€ 7.722.665,28	
Anhebung der Höchstwerte um 298,80 Euro/Monat bzw. 9,96 Euro/Tag (Kursmaßnahmen ab 365 Tagen)	260	630	9,96	€ 1.631.448,00	
Summe Anhebung Höchstwerte					€ 9.354.128,22
Summe Mehrkosten					€ 26.054.797,38

Bei rückwirkender Einführung mit November 2024 belaufen sich die zusätzlichen Kosten für 2024 auf 4,3 Mio. Euro (zwei Zwölftel des errechneten Jahresbetrages). Diese werden allerdings erst 2025 budgetwirksam. Für 2025 ist somit mit über 30 Mio. Euro an Mehrkosten zu rechnen. Durch die jährliche Valorisierung des Schulungszuschlages (für 2025 voraussichtlich 4,6 %) können sich diese Kosten noch um rund 1,2 Mio. Euro (26 Mio. Euro * 4,6 %) auf rund 31,2 Mio. Euro erhöhen.

Die Einschätzungen beruhen auf Daten des AMS Wien zur Anzahl der Kurse und zu den durchschnittlichen Kursdauern aus dem Jahr 2023.

Berücksichtigt wurden auch 4.000 zusätzliche Plätze im vom AMS organisierten „Jugendcollege“, die ab September 2024 zur Verfügung stehen. Das Jugendcollege steht Personen unter 25 Jahren offen und ersetzt die bisher verpflichtend zu absolvierenden Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Aufgrund der von vornherein auf längere Zeit angelegten Dauer der Maßnahme „Jugendcollege“ haben die Teilnehmer*innen Anspruch auf einen höheren Schulungszuschlag als Teilnehmer*innen von ÖIF-Deutschkursen, weswegen auch diese Schätzungen mit einzubeziehen waren.

Die Entwicklung der Kosten hängt von der Entwicklung der Gesamtanzahl der im Auftrag des AMS angebotenen Maßnahmen, sowie der Entwicklung der Anzahl der Bezieher*innen von Leistungen der Wiener Mindestsicherung, die beim AMS vorgemerkt sind, ab.

Da der Schulungszuschlag, der durch die Länder ausgezahlt wird, pauschal pro Monat gewährt wird, wurde die durchschnittliche Verweildauer auf volle Monate aufgerundet.

Die Nichtanrechnung von anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für berufliche Nach- und Umschulungsmaßnahmen führt zu keinen weiteren Mehrkosten. Derartige Fälle hatten bisher nur eine geringe praktische Relevanz für die Wiener Mindestsicherung. Es wird daher von keinen nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung, sondern längerfristig – durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Nach- oder Umschulung – sogar von Einsparungen ausgegangen.

Aus Stichprobenauswertungen ist zu entnehmen, dass Schüler*innen bisher de facto kaum erwerbstätig sind (z.B. geringfügige Beschäftigung am Wochenende). Die künftige Nichtanrechnung des Erwerbseinkommens von Schüler*innen wird daher – auch bei einem gewünschten Anstieg der „Nebenerwerbstätigkeit“ - zu keinen nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung führen.

Eine Auswertung, wie viele Bezieher*innen der Mindestsicherung eine Versehrtenrente oder ähnliche Leistungen erhalten, ist nur erschwert möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich nur um eine

vergleichsweise geringe Anzahl von Personen handelt. Die Nichtanrechnung von Versehrtenrenten und vergleichbaren Leistungen verursacht aus diesem Grund keine nennenswerten Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung.

Alle weiteren Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine Mehrkosten.

Für den Bund ergeben sich unmittelbar keine Mehrkosten. Auf Art. 5 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird hingewiesen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 6 Z 2)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 6 Z 10 bis 13)

Der in Ziffer 10 geregelte Fall betrifft den Schulungszuschlag, der durch das AMS selbst ausgezahlt wird. Damit wird § 7 Abs. 3a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), der durch die Novelle BGBl. I Nr. 20/2024 eingefügt wurde, übernommen.

Um einen positiven Anreiz für Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung zu setzen, durch die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, die nicht vom AMS angeboten werden, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zum Schulungszuschlag in der Ziffer 10 zu vermeiden, werden in Ziffer 11 auch weitere Förderungen, die während der Absolvierung einer Schulung nicht seitens des AMS aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgenommen. Es wird damit insbesondere die bestehende Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung ergänzt, um auch jene zu berücksichtigen, die eine Ausbildung absolvieren. Die Regelung einer solchen Freibetragsgrenze durch den Landesgesetzgeber wurde durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019, als zulässig erachtet.

Voraussetzung ist einerseits, dass es sich auch bei diesen Schulungen ausschließlich um Maßnahmen der beruflichen Nach- oder Umschulung handelt. Andererseits sind nur Förderungen (Ausbildungszuschüsse, -förderungen, -prämien), die nicht seitens des AMS, sondern aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung gemäß Ziffer 11 ausgenommen, um eine zielgerechte Unterstützung von Personen, die Schulungsmaßnahmen absolvieren, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Schulungsmaßnahmen der Verbesserung der Chancen der Bezieher*innen auf dem Arbeitsmarkt dienen. Davon umfasst sollen zum Beispiel Förderungen des Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds – waff für berufliche Nach- oder Umschulungen sein, sowie damit vergleichbare Förderungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Beihilfen, die für die Absolvierung einer Lehre gewährt werden, sind dann nicht auf die Mindestsicherung anzurechnen, wenn die Lehre Teil einer Nach- bzw. Umschulungsmaßnahme ist (z. B. weil der*die Bezieher*in den ursprünglich erlernten Beruf aufgrund eines Arbeitsunfalles nicht mehr ausüben kann).

Verfügt der*die Bezieher*in über keine abgeschlossene Berufsausbildung und stellt die Lehre die erste berufliche Ausbildung der*des Betroffenen dar, so sind ihm*ihr für diese Lehrausbildung allfällig gewährte Beihilfen weiterhin auf die Mindestsicherung anzurechnen.

Beihilfen, die für die Absolvierung eines Studiums gewährt werden, sind weiterhin auf die Mindestsicherung anzurechnen, da es sich dabei nicht um ausbezahlte Beihilfen im Rahmen einer Nach-, oder Umschulungsmaßnahme handelt.

Zweck der neuen Bestimmung in Ziffer 11 ist es, Bezieher*innen der Mindestsicherung zu ermutigen, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine Nach- oder Umschulungsmaßnahme zu verbessern. Personen ohne abgeschlossene Ausbildung sollen nicht von dieser Privilegierung umfasst sein.

Die Anrechenfreistellung in Ziffer 12 betrifft sowohl mündig minderjährige Schüler*innen als auch volljährige Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ihre Schulausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen haben (unabhängig davon, ob diese im gemeinsamen Haushalt mit einem Eltern- oder Großelternanteil leben) und, die entweder im laufenden Unterrichtsjahr oder in den Ferien, durch eigene Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielen. Durch das Abstellen auf die Eigenschaft „Schüler*in“ wird klargestellt, dass Personen, die eine Lehre absolvieren und Lehrlingsentschädigung erhalten, nicht umfasst sind.

Umfasst sollen insbesondere sogenannte „Wochenendjobs“/Nebenbeschäftigungen nach dem Schulunterricht und Praktika in den Ferien und auch geringfügige Beschäftigungen sein. Auf diese Weise sollen Jugendliche und junge Erwachsene, die sich noch in Schulausbildung befinden, und sich neben dem Unterricht „etwas dazuverdienen“, positiv ermutigt werden, diese Beschäftigungen fortzusetzen bzw. sich eine geringfügige Tätigkeit zu suchen. Arbeitsanreize, die der Sammlung von ersten Erfahrungen im Arbeitsleben dienen, unterstützen das Ziel der Wiener Mindestsicherung, eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern.

Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Ergänzung der bestehenden Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung, die sich gegenständlich nur an Schüler*innen richtet.

Die Altersgrenze bei volljährigen Schüler*innen orientiert sich an der Bestimmung in § 7 Abs. 2 Z 4 WMG.

In Ziffer 13 werden schließlich die Vorgaben der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz BGBl. I Nr. 109/2024 in das WMG übernommen und bestimmte sozialversicherungsrechtliche Leistungen von der Anrechnung ausgenommen.

Zu Z 4 (§ 11c)

Der mit der Novelle BGBl. I Nr. 20/2024 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) neu eingeführte § 5 Abs. 2a, in Kraft seit 29. März 2024, ermöglicht es auch Bezieher*innen von Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung, die etwa mangels ausreichender Versicherungszeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, einen Zuschlag zu ihrer monatlichen Leistung (Schulungszuschlag) zu erhalten, wenn sie Maßnahmen der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des AMS absolvieren. Es erfolgt somit eine Angleichung an den bereits bestehenden § 20 Abs. 6 AIVG, der den Schulungszuschlag für Bezugsberechtigte von Leistungen nach dem AIVG regelt. Um die vom Grundsatzgesetzgeber angestrebte Angleichung an den bereits bestehenden § 20 Abs. 6 AIVG sicherzustellen (auch minderjährige Personen profitieren vom neuen § 20 Abs. 6 AIVG) und weil die Erläuterungen zum selbständigen Antrag des neu eingeführten § 5 Abs. 2a SH-GG davon sprechen, dass der Bonus den Begünstigten ungeschmälert zugutekommen soll, gebührt der Schulungszuschlag auch für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige Personen.

Die vorliegende Bestimmung setzt die Grundsatzbestimmung im Ausführungsgesetz um. Voraussetzung ist, wie bei den bereits bestehenden Zuschlägen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), das Bestehen eines Grundanspruchs auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung. Ebenso wird eine jährliche Anpassung des Zuschlages mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG normiert. Die Beträge des Schulungszuschlages können auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht werden.

Unter „Maßnahme“ ist eine ununterbrochene Maßnahme zu verstehen, die auf eine bestimmte Dauer angesetzt ist und durchgehend zu besuchen ist. Wird die Maßnahme abgebrochen und eine neue begonnen, so ist der Schulungszuschlag und seine Höhe anhand der neuen Maßnahme zu berechnen.

Der monatliche Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 gebührt bei einer ununterbrochenen Maßnahmendauer von mindestens 4 Monaten bzw. 12 Monaten ab Beginn der Maßnahme. Aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit und in Angleichung an die Auszahlungspraxis des AMS entsprechen vier Monate 120 Tagen und 12 Monate 365 Tagen. Die Frist beginnt mit dem ersten planmäßigen Tag der Maßnahme zu laufen, beinhaltet auch Wochenenden und Feiertage und endet mit dem letzten planmäßigen Tag der Maßnahme.

Ab dem ersten Tag, an dem eine Maßnahme besucht wird, gebührt der volle Schulungszuschlag für diesen Monat. Ein Abstellen auf eine tageweise Gewährung bzw. Auszahlung des Schulungszuschlages

sieht das SH-GG nicht vor und würde auch nicht der Logik des WMG entsprechen, welches auch bei anderen Zuschlägen – wie etwa dem Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 – auf eine monatliche Zuerkennung abstellt.

Beispiel 1: Eine Maßnahme beginnt am 15. März und ist bis 19. Juli angesetzt – dem*der Bezieher*in gebührt der Schulungszuschlag gemäß Abs. 1 Z 1 für die Monate März bis Juli.

Beispiel 2: Eine Maßnahme beginnt am 30. Mai und ist bis 3. November angesetzt – der*die Bezieher*in hat Anspruch auf den Schulungszuschlag für die Monate Mai bis November.

Wird eine laufende Maßnahme verlängert und würde sich dadurch die Höhe des Schulungszuschlags ändern, so ist der neue Schulungszuschlag ab dem Folgemonat der Bestätigung der Verlängerung auszahlbar. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt in diesem Fall nicht. Diese Vorgehensweise entspricht der Praxis des AMS betreffend Schulungszuschläge gemäß § 20 Abs. 6 AIVG und soll eine verwaltungsökonomische Vollziehbarkeit des Schulungszuschlags gewährleisten, sowie sicherstellen, dass die Auszahlung bundesweit einheitlich abläuft.

Beispiel: Eine Maßnahme beginnt am 3. Juni und war bis 3. August angesetzt. Am 15. Juli wird entschieden, dass die Maßnahme bis 3. Dezember verlängert wird. Der*die Bezieher*in hat ab 1. August Anspruch auf den Schulungszuschlag gemäß Z 1, da die neue Gesamtdauer über vier Monate beträgt.

Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme wird die Auszahlung des Schulungszuschlags eingestellt. Sollte zwischen Abbruch und Bekanntwerden des Abbruchs bei der Behörde Zeit vergangen sein, so ist der für diesen Zeitraum unrechtmäßig bezogene Schulungszuschlag gemäß § 21 WMG zurückzufordern. Für die Monate, in denen der*die Bezieher*in aktiv an der Maßnahme teilgenommen hat, ist der Schulungszuschlag nicht zurückzufordern. Eine aktive Teilnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Maßnahme tatsächlich besucht wird, sprich der*die Bezieher*in bei der Maßnahme anwesend ist und dort laut Maßnahmenplan mitarbeitet.

Da es in der Vollzugspraxis zu erwarten ist, dass ein Abbruch einer Maßnahme nicht unverzüglich bei der Behörde bekannt werden wird, stellt diese Vorgehensweise die aus Sicht der Verwaltungsökonomie sinnvollste Lösung dar. Eine gesetzlich vorgeschriebene Nachprüfung, ob der Abbruch gerechtfertigt war (z.B. wegen längerer Krankheit des*der Bezieher*in oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), würde die Bearbeitungszeit derartiger Fälle zusätzlich verlängern und zu zahlreichen Problemen bei der Beurteilung führen, für wie viele Monate der Schulungszuschlag zurückzufordern ist.

Beispiel: Eine Maßnahme war von 17. März bis 20. November angesetzt. Die Maßnahme wird auch von März bis Mitte September tatsächlich besucht. Am 16. September bricht der*die Bezieher*in die Maßnahme ab. Davon erlangt die Behörde erst am 17. Oktober Kenntnis. Die Auszahlung des Schulungszuschlags gemäß Abs. 1 Z 1 ist mit 31. Oktober einzustellen. Der bereits ausgezahlte Schulungszuschlag für Oktober ist gemäß § 21 WMG zurückzufordern. Für März bis einschließlich September ist der Schulungszuschlag nicht zurückzufordern.

Zu Z 5 (§ 12a)

Gemäß § 7 Abs. 4a letzter Satz SH-GG, eingefügt durch die Novelle BGBl. I Nr. 109/2024, gelten Schmerzengelder, Versehrtenrenten und damit vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Leistungen nicht als verwertbares Vermögen der Hilfe suchenden oder empfangenden Person. Schmerzengeld ist bereits nach der bisherigen Rechtslage von der Verwertbarkeit nach WMG ausgenommen. Die übrigen Leistungen werden mit der vorliegenden Novelle hinzugefügt. Gleichzeitig erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine rein sprachliche Überarbeitung, in der der bisherige erste Satz in zwei Sätze geteilt wird. Der letzte Satz wird um § 24a ergänzt.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 6 Z 8)

Das AMS verfügt über vollständigerere aktuellere Daten dahingehend, welche Bezieher*innen aktuell Maßnahmen absolvieren, wie lang diese planmäßig dauern, und wann Maßnahmen abgebrochen werden. Diese Daten sind für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Auszahlung des Schulungszuschlages unerlässlich und wird daher explizit festgelegt, dass das AMS verpflichtet ist, dem Land Wien diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Um eine ordnungsgemäße Auszahlung des Schulungszuschlags zu gewährleisten, benötigt die Behörde vollständige Daten darüber, welche Bezieher*innen von Leistungen aus der Mindestsicherung gerade Schulungen des AMS absolvieren, wie hoch der vom AMS ausgezahlte Schulungszuschlag ist und wann dieser ausgezahlt wurde, wann die Schulung planmäßig beginnt und endet, sowie, ob Schulungen

vorzeitig abgebrochen oder gegebenenfalls verlängert werden und somit ein höherer Schulungszuschlag zuzuerkennen ist. Diese Auskünfte sind der Behörde durch das AMS zu erteilen, damit eine korrekte Berechnung des Schulungszuschlags sichergestellt werden kann.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 2 Einleitungssatz)

Es wird eine reine sprachliche Berichtigung vorgenommen, die den Inhalt der Bestimmung nicht verändert.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 2 Schlusssatz)

Bei bestehenden Zweifeln, ob Parteien sich auch tatsächlich an der der Behörde gegenüber angegebenen Adresse aufhalten, haben Vermieter*innen künftig auf Ersuchen der Behörde alle bei ihnen vorliegende Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei der Behörde zu übermitteln. Diese Regelung soll die Ermittlung des Aufenthaltsorts und allfällige damit verbundene Verfahren beschleunigen. Unter „Informationen“ sind etwa eigene Erhebungsergebnisse der Vermieter*in (zB Nachschauen im Mietobjekt), aber auch durch die Mieter*innen bekanntgegebene längere Abwesenheiten von der Wohnadresse zu verstehen. Datenschutzkonformität wird dadurch hergestellt, dass die Übermittlung der Informationen nur auf behördliches Ersuchen zu erfolgen hat.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 2a)

Ein Großteil der Personen, die Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung beantragen bzw. beziehen, lebt in von der Unternehmung „Stadt Wien-Wiener Wohnen“ verwalteten oder dieser Unternehmung gehörenden Wohnungen. Das Verfahren zur Überprüfung der Wohnkosten dieser Personengruppe soll sowohl für die Antragsteller*innen bzw. Bezieher*innen, als auch für die Behörde, wesentlich beschleunigt und vereinfacht werden. Aus diesem Grund ist die Behörde berechtigt, bei der Unternehmung „Stadt Wien- Wiener Wohnen“ zum Zwecke der Überprüfung oder Ergänzung der Angaben der Mieter*in Daten und Informationen automationsunterstützt abzufragen.

Da auch bei Mieter*innen von „Wiener Wohnen“ – Objekten Zweifel an deren tatsächlichen Aufenthalt auftreten können, soll die Unternehmung im Einzelfall auf behördliches Ersuchen ebenfalls dazu verpflichtet werden, der Behörde bei ihr vorliegende Informationen im Sinne des § 29 Abs. 2 WMG – wie etwa eine „schriftliche Bekanntgabe“ bei längerer Ortsabwesenheit der Mieter*in – zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bestimmung wird auch die Grundlage für eine automationsunterstützte Schnittstelle zwischen der Behörde und der Unternehmung „Stadt Wien - Wiener Wohnen“ geschaffen.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 7)

Es wird eine reine sprachliche Berichtigung vorgenommen, die den Inhalt der Bestimmung nicht verändert.

Zu Z 11 (§ 40 Abs. 2 erster Satz)

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Berichtigung, die den Inhalt der Bestimmung nicht verändert.

Zu Z 12 bis 14 (§ 42 Z 1 bis 11 und Z 20 bis 22)

Aufgrund zahlreicher auf bundesgesetzlicher Ebene ergangener Novellen erfolgt eine Zitanpassung der betreffenden Bestimmungen.

Zu Z 15 (§ 44 Abs. 23)

Regelt das Inkrafttreten.

Hilfe suchenden oder empfangenden Personen, die bereits vor dem 1. November 2024 eine Maßnahme im Sinne des § 11c WMG begonnen haben, gebührt der Schulungszuschlag rückwirkend ab 1. November 2024. Die vor diesem Zeitpunkt bereits absolvierten Monate der Maßnahme werden in die Berechnung der Höhe des Schulungszuschlags mit einbezogen.

Beispiel: Ein*e Bezieher*in beginnt eine Maßnahme am 1. September 2024, diese ist bis 31. Jänner 2025 angesetzt (Gesamtdauer 5 Monate) – ab 1. November 2024 ist der Schulungszuschlag gemäß § 11c Abs. 1 Z 1 WMG auszuführen. Eine rückwirkende Auszahlung für September und Oktober 2024 erfolgt nicht.

Schulungszuschläge im Sinne des § 10 Abs. 6 Z 10 WMG sind rückwirkend ab 1. November 2024 nicht mehr auf die Leistungen der Wiener Mindestsicherung anzurechnen.

Die Erteilung von Auskünften durch das AMS im Sinne des § 28 Abs. 6 Z 8 WMG hat dahingehend zu erfolgen, dass von der Auskunftserteilung auch Sachverhalte betroffen sein können, die sich vor der Kundmachung des Gesetzes, aber nach dem 1. November 2024 ereignet haben, aus diesem Grund tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. November 2024 in Kraft.

Förderungen im Sinne des § 10 Abs. 6 Z 11 WMG, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schüler*innen sowie von volljährigen Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, sowie Versehrtenrenten und damit vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 6 Z 13 WMG sind ab dem der Kundmachung folgenden Tag nicht mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung anzurechnen.

Ab dem der Kundmachung folgenden Tag zählen Versehrtenrenten und damit vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Leistungen gemäß § 12a WMG nicht mehr zum verwertbaren Vermögen eines*r Bezieherin, wenn sie vom anderen Vermögen der betroffenen Person eindeutig abgrenzbar sind.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 16/2024

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024

Inhaltsverzeichnis

- § 11b. Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen
- § 12. Anrechnung von Vermögen
- § 12a. Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammenden Vermögens

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) bis (5) ...

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. ...
2. **Schmerzensgeld**, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
3. bis 8. ...
9. Zuschüsse und sonstige Unterstützungsleistungen, die an Mieterinnen oder Mieter von Gebietskörperschaften zur Deckung eines Sonderbedarfs als Ausgleich für die inflationsbedingten Mehrausgaben (Teuerung) gewährt werden.

Inhaltsverzeichnis

- § 11b. Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen
- § 11c. **Schulungszuschlag**
- § 12. Anrechnung von Vermögen
- § 12a. **Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 stammenden Vermögens**

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) bis (5) ...

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. ...
2. **Schmerzensgeld**, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
3. bis 8. ...
9. Zuschüsse und sonstige Unterstützungsleistungen, die an Mieterinnen oder Mieter von Gebietskörperschaften zur Deckung eines Sonderbedarfs als Ausgleich für die inflationsbedingten Mehrausgaben (Teuerung) gewährt werden,
10. **Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

in den Arbeitsmarkt gewährt werden,

11. Förderungen, die nicht seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,

12. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie von volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben,

13. folgende sozialversicherungsrechtliche Leistungen:

a. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen (§ 105 ASVG und § 46 B-KUVG) und Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG);

b. Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG);

c. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), und Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).

Schulungszuschlag

§ 11c. (1) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren, eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG haben, gebührt ab Beginn der Maßnahme zum Mindeststandard ein monatlicher Zuschlag (Schulungszuschlag) in Höhe

1. von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,

2. des zweifachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.

(2) Wird eine Maßnahme während aufrechter Dauer verlängert und gebührt durch die neue Gesamtdauer der höhere Schulungszuschlag, so besteht der erhöhte Anspruch ab dem der Bestätigung der Verlängerung folgenden Monat.

Geltende Fassung

Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammenden Vermögens

§ 12a. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gemäß § 10 Abs. 6 Z 1 oder aus Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind (etwa durch den Nachweis, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde). § 24 findet keine Anwendung.

4. Abschnitt

Amtshilfe und DatenschutzAmtshilfe

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) Nach Abs. 1 haben die Organe des Arbeitsmarktservices folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 6. ...

7. personenbezogene Daten betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung).

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wird eine Maßnahme vorzeitig abgebrochen, so ist die Auszahlung des Schulungszuschlags einzustellen. Für die Monate, in denen aktiv an der Maßnahme teilgenommen wurde, ist der Schulungszuschlag nicht zurückzufordern.

(4) Der Schulungszuschlag erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge des Schulungszuschlages nach Abs. 1 können auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht werden.

Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 stammenden Vermögens

§ 12a. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gemäß § 10 Abs. 6 Z 1, aus Schmerzensgeld, aus Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 oder aus sozialversicherungsrechtlichen Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 Z 13 lit. a bis c stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind. Die Abgrenzung kann etwa durch einen Nachweis erfolgen, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 13 lit. a bis c stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde. §§ 24 und 24a finden keine Anwendung.

4. Abschnitt

Amtshilfe und DatenschutzAmtshilfe

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) Nach Abs. 1 haben die Organe des Arbeitsmarktservices folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 6. ...

7. personenbezogene Daten betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung);

8. Anmeldung einer Hilfe empfangenden Person ohne Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG zu einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Beginn und Ende der Maßnahme, Verlängerung einer Maßnahme, Höhe und

Geltende Fassung

(7) bis (20) ...

Mitwirkung Dritter

§ 29. (1) ...

(2) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Wohnkosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der **Wohnkosten** nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Vor- und Familienname der Mieterin oder des Mieters;
2. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung;
3. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;
4. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung;
5. Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

(3) bis (6) ...

(7) Zum Zwecke der Überprüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** einer Partei, die Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz bezieht bzw. bezogen hat, hat der vom Land Wien mit Aufgaben zur Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betraute Rechtsträger auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

Vorgeschlagene Fassung

erfolgte Auszahlung des Schulungszuschlags, sowie Abbruch der Maßnahme durch die Hilfe empfangende Person.

(7) bis (20) ...

Mitwirkung Dritter

§ 29. (1) ...

(2) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Wohnkosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der **Wohnkosten** nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Vor- und Familienname der Mieterin oder des Mieters;
2. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung;
3. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;
4. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung;
5. Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

Bestehen Zweifel, ob die Partei sich tatsächlich an der der Behörde gegenüber angegebenen Wohnadresse aufhält, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern der Behörde auf Ersuchen alle bei ihnen vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln.

(2a) Ist die Partei Mieterin oder Mieter einer der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ gehörenden oder von dieser verwalteten Wohnung, so ist die Behörde zum Zwecke der Überprüfung oder Ergänzung der Angaben der Partei berechtigt, die in Abs. 2 angeführten Daten und Informationen bei der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ automationsunterstützt abzufragen.

(3) bis (6) ...

(7) Zum Zwecke der Überprüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** einer Partei, die Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz bezieht bzw. bezogen hat, hat der vom Land Wien mit Aufgaben zur Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betraute Rechtsträger auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

Geltende Fassung

Förderansuchen und Zusage

§ 40. (1) ...

(2) Unvollständige Ansuchen werden der Förderwerberin oder dem Förderwerber mit der **Auforderung** zur Ergänzung der Unterlagen binnen angemessener Frist zurückgestellt. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, wird das Ansuchen nicht weiterbearbeitet.

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

Verweisungen

§ 42. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. **109/2023**;
2. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. **89/2023**;
3. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. **2/2023**;
4. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. **221/2022**;
5. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. **221/2022**;
6. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. **111/2023**;
7. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. **110/2023**;

Vorgeschlagene Fassung

Förderansuchen und Zusage

§ 40. (1) ...

(2) Unvollständige Ansuchen werden der Förderwerberin oder dem Förderwerber mit der **Aufforderung** zur Ergänzung der Unterlagen binnen angemessener Frist zurückgestellt. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, wird das Ansuchen nicht weiterbearbeitet.

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

Verweisungen

§ 42. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. **66/2024**;
2. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. **160/2023**;
3. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. **70/2024**;
4. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. **67/2024**;
5. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. **67/2024**;
6. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. **113/2024**;
7. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. **110/2024**;

Geltende Fassung

8. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. **82/2023**;
9. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. **212/2023**;
10. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. **82/2023**;
11. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. **85/2023**;
12. bis 19. ...
20. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. **45/2023**

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (22) ...

Vorgeschlagene Fassung

8. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. **97/2024**;
9. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. **55/2024**;
10. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. **64/2024**;
11. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. **110/2024**;
12. bis 19. ...
20. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. **109/2024**;

21. Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;

22. Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (22) ...

(23) § 10 Abs. 6 Z 10, § 11c samt Überschrift, sowie § 28 Abs. 6 Z 7 und 8 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten rückwirkend mit 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 10 Abs. 6 Z 2, 9 und 11 bis 13, § 12a samt Überschrift, § 29 Abs. 2, 2a und 7, § 40 Abs. 2, sowie § 42 Z 1 bis 11 und Z 20 bis 22 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



**Stadt
Wien**

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>